

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Bestimmungen gelten für vertragliche Beziehungen zwischen FlexSoft und Lizenznehmern, die einen Softwarepflege- und Wartungsvertrag abgeschlossen haben. Nachstehende Geschäftsbedingungen ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen von FlexSoft für die Überlassung von Software (AGB-Softwarelizenz) und gelten neben diesen.

1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 FlexSoft übernimmt nach Abschluss eines Softwarepflege- und Wartungsvertrages die Pflege des in der vertraglichen Vereinbarung näher beschriebenen Softwareprogramms. Für dieses Softwareprogramm werden folgende Softwarepflege-Leistungen erbracht:

2.1.1 Alle Programmaktualisierungen und neue Versionen der erworbenen Software, die in der Vertragslaufzeit erstellt werden, werden dem Lizenznehmer zum Download zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Die Pflegeleistungen umfassen die Erarbeitungen von Lösungen bei auftretenden Softwarefehlern. Softwarefehler sind definiert als Störungen im Programmablauf, die geeignet sind, den Einsatz der Software im Betrieb des Lizenznehmers mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Rügt der Lizenznehmer einen entsprechenden Fehler, so wird FlexSoft diesen Fehler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen schnellstmöglich beheben, nach Wahl von FlexSoft durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung.

2.2 Weitere hier nicht aufgeführten Softwarepflege- und Supportleistungen sind von FlexSoft nicht geschuldet. Sie können kostenpflichtig bei FlexSoft in Auftrag gegeben werden (sh. § 4).

§ 3 Lieferung von Programmaktualisierungen

3.1 FlexSoft stellt den Lizenznehmern alle neuen Programmversionen der zu pflegenden Programme zur Verfügung, sofern diese von FlexSoft aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Dies gilt nicht für Erweiterungen dieser Programme (z.B. Module), die FlexSoft als neues und eigenständiges Produkt gesondert anbietet und vermarktet.

3.2 Die Überlassung von Programmaktualisierungen (Updates und Upgrades) der vom Lizenznehmer erworbenen Software erfolgt durch Download aus dem Internet. Hierbei wird sich FlexSoft bemühen, während der allgemeinen Geschäftszeiten die Verfügbarkeit der Programmaktualisierungen auf einem Server für den Download für den Kunden zu gewährleisten. Der Funktionsumfang des Updates ergibt sich aus der mitgelieferten Dokumentation und/oder sonstigen, gesonderten Informationen von FlexSoft.

§ 4 Sonstige Softwarepflege- und Supportleistungen

4.1 FlexSoft wird auf Wunsch des Lizenznehmers weitere Leistungen, die Softwareprogramme betreffend, die nicht in § 2, Ziffer 2.1 enthalten sind, gegen eine gesondert zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für folgende Leistungen:

4.1.1 Supporttelefon, E-Mail, etc., d.h. Kurzberatung und Unterstützung zu Fragen der Bedienung, Installation, Anwendungsproblemen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen.

4.1.2 Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation einer durch den Lizenznehmer bezogenen Software notwendig sind, insbesondere Einweisung und Schulung in das Programm, soweit über die Ersteinweisung hinausgehend.

4.1.3 Kostenpflichtig ist die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Lizenznehmers, Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Eine unsachgemäße Behandlung durch den Lizenznehmer liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer die Software fehlerhaft konfiguriert, die Software verändert, die Software zu anderen Zwecken als denen der Softwarebeschreibung zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck gebraucht sowie bei nichterfolgter oder fehlerhafter Installation der zur Verfügung gestellten Updates oder anderer durch Software gelieferte

FlexSoft GmbH
Duume 8
36043 Fulda
Amtsgericht Fulda HRB 6754
USt-IdNr.: DE302087997
1/2

Tel.: +49 (0)661 / 90 19 18 82
Fax.: +49 (0)661 / 90 19 18 84
www.flexsoft.de
info@flexsoft.de
Steuer-Nr.: 18 233 00263

Elemente (z.B. Patches zur Behebung von Softwareproblemen). Eine unsachgemäße Behandlung liegt auch vor, wenn Schäden oder Störungen eintreten, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort durch Fehlen oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware oder Fremdsoftware oder sonstige, nicht von FlexSoft zu vertretenden Einwirkungen verursacht werden.

4.2 FlexSoft wird sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Lizenznehmer in soweit zu unterstützen, wie dies zur sinnvollen, wirtschaftlichen Nutzung der Software erforderlich ist.

4.3 FlexSoft ist berechtigt, Leistungen und sonstige Leistungen nach § 4.1 durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

5.1 Der Lizenznehmer wird FlexSoft auftretende Softwareprobleme unverzüglich mitteilen und FlexSoft bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es, FlexSoft einen schriftlichen Mängelbericht vorzulegen und sonstige Daten oder Protokolle, ggf. die gesamte Datenbank, bereit zu stellen, soweit dies zur Analyse des Fehlers geeignet und erforderlich ist.

5.2 Der Lizenznehmer benennt FlexSoft einen sachkundigen Mitarbeiter (Systemverantwortlicher), der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Ggf. stellt dieser die Daten in geeigneter Form (E-Mail mit Anhang) in gepackter Form im Zip-Format oder per FTP zur Verfügung.

5.3 Zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Fehleranalyse- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durch FlexSoft ist die Ermöglichung eines Remote-Zuganges durch den Lizenznehmer, der es FlexSoft gestattet, über einen Internetzugang die Einstellungen der Software zu überprüfen und zu verändern. Die Konfiguration ist in Abstimmung mit FlexSoft durchzuführen. Diese Maßnahmen werden von FlexSoft dokumentiert.

5.4 FlexSoft stellt den Lizenznehmer Updates und Upgrades der erworbenen Software auf seiner Website zum Download zur Verfügung. Die Installation der Updates oder Upgrades erfolgt durch den Lizenznehmer selbst auf seine Verantwortung. Der Lizenznehmer hat die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Datensicherung der Datenbank und des Programmverzeichnis, damit durch das Update/ Upgrade kein Datenverlust entsteht. Jede Haftung von FlexSoft diesbezüglich wird ausgeschlossen. Weitergehender Support bei fehlerhaft installierten Updates/ Upgrades kann dem Lizenznehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5.5 Es obliegt dem Lizenznehmer, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

5.6 FlexSoft ist während der üblichen Bürozeiten, montags bis donnerstags 08.00 – 17.00 Uhr und freitags 08.00 – 14.00 Uhr per E-Mail, Telefon oder Telefax zu erreichen.

E-Mail: support@flexsoft.de

Telefon 0661/90191882

Telefax 0661/90191884

Der Lizenznehmer wird die Kontaktdaten des Systemverantwortlichen unverzüglich nach dessen Benennung mitteilen. Aktualisierungen der Kontaktdaten sind textlich anzuzeigen.

§ 6 Vergütung/ Rechnungsstellung

6.1 Die Höhe vom Lizenznehmer zur entrichtenden, monatlichen Vergütung für die Softwarepflegeleistungen und für sonstige Leistungen nach § 4.1 ergibt sich aus dem Softwarepflege- und Wartungsvertrag. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Reisekosten, Reisezeiten, Übernachtungskosten und Spesen sind nicht Bestandteil der Vertragssumme und werden gesondert berechnet.

6.3 Soweit die sonstigen Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, erfolgt die Rechnungsstellung für die Inanspruchnahme der Leistungen jeweils nach abgeschlossener Leistungserbringung. Der Lizenz-

Geschäftsführer: Bankverbindung:
Martin Jonas Sparkasse Fulda

IBAN: DE90 5305 0180 0000 0713 38
BIC: HELADEF1FDS

nehmer kann gegen Forderungen von FlexSoft nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

6.4. FlexSoft ist berechtigt, die Gebührensätze für die Erbringung der Softwarepflege und –Wartungsleistungen den Bedingungen den wettbewerbs- und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten, schriftlich anzupassen. Der Lizenznehmer kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Anpassungsverlangens schriftlich widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer rechtzeitig, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, bis längstens zum Ablauf eines weiteren Monats den Softwarepflege- und Wartungsvertrag außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche beider Seiten sind ausgeschlossen.

§ 7 Leistungsstörungen

Soweit FlexSoft verpflichtet ist, dem Lizenznehmer neue Programmversionen zu liefern, gelten für den Fall der Fehlerhaftigkeit dieser Softwareprogramme die in der AGB-Softwarelizenz getroffenen Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

§ 8 Vertragsdauer/ Kündigung

8.1 Der Softwarepflege- und Wartungsvertrag wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er beginnt im Monat des Vertragsabschlusses. Der Vertrag kann von beiden Seiten, jeweils zum Monatsende, mit einer Frist von 1 Monat schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Nutzungsrechte

FlexSoft räumt dem Lizenznehmer den im Rahmen des Softwarepflege- und –Wartungsvertrages überlassene neue Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an den Softwareprogrammen, mit dem sie bestimmungsgemäß benutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden sollen, bestehen. Die AGB-Softwarelizenz finden auf die Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Softwarepflege- und Wartungsleistungen entsprechend Anwendung, soweit in vorstehenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 10 Sonstiges/ Salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit Einzelbestimmungen des Vertrages oder vorstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Fulda.

Stand: 01.06.2018